

Erstmals verfasst am 24.05.2021

Teach First Community e. V. | Lerchenberg 8 | 74850 Schefflenz

Webseite: www.teachfirstcommunity.de

E-Mail: vorstand@teachfirstcommunity.de

Für Mitglieder, öffentliche Stellen, private Unternehmen
und alle weiteren Interessierten

zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.10.25

VEREINSSATZUNG

Teach First Community e. V.

Präambel.....	2
§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2. Zweckbestimmung	3
§3. Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung	4
§4. Vereinsorgane	5
§5. Mitgliedschaft	5
§6. Mitgliederversammlung	7
§7. Vorstand.....	11
§8. Kassenprüfung.....	14
§9. Ordnungen	14
§10. Satzungsänderungen	14
§11. Auflösung des Vereins	15
§12. Datenschutz.....	15

Teach First Community e. V. *Vereinssitz: Hamburg*

Geschäftsstelle *Lerchenberg 8 | 74850 Schefflenz*

Vorstand *Annalena Szigeth, Govinda Hiemer, Marc Vogel, Jan Peilert*

Registergericht *Amtsgericht Hamburg | VR 24776*

Steuernummer *17/442/20749*

Spendenkonto *GLS-Bank | IBAN: DE 10 4306 0967 1259 1039 00 | BIC: GENODEM1GLS*



PRÄAMBEL

Der Verein wurde 2020 auf Initiative engagierter, ehemaliger Teach First Deutschland gGmbH-Fellows ins Leben gerufen. Ziel ist es die vielfältigen Angebote in der Bildungslandschaft miteinander zu vernetzen und die Ungerechtigkeiten im Bildungssystem zu beheben.

Als *Teach First Community e. V.* gestalten wir eine Welt, in der alle Menschen aufgrund gerechter Bildungs-chancen kraftvolle Gestaltende ihrer eigenen und unserer gemeinsamen Zukunft sind.

Wir zeigen, dass wir viele sind: Ein Netzwerk, eine Community, die ständig weiterwächst und Räume schafft, die Veränderung vorantreiben.

Unsere **Werte** sind:

- **Menschenwürde** & Gleichberechtigung: Jeder Mensch ist gleich wertvoll, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Status.
- **Vielfalt** & Inklusion: Unterschiedliche Perspektiven sind unsere Stärke; wir bauen Barrieren ab und schaffen echte Teilhabe.
- **Demokratische Teilhabe**: Wir befähigen Menschen, sich aktiv einzubringen und Bildung als Grundlage für eine starke Demokratie zu nutzen.
- **Toleranz** & Respekt: Wir fördern offenen Dialog und lehnen Diskriminierung, Hass und Hetze entschieden ab.
- **Freiheit & Verantwortung**: Freiheit heißt, Verantwortung für Gemeinschaft, kommende Generationen und Demokratie zu übernehmen.
- **Solidarität** & soziale Gerechtigkeit: Wir treten für Chancengleichheit ein und unterstützen uns gegen-seitig dabei, unser Potenzial zu entfalten.
- **Wissenschaft** & Fortschritt: Wir handeln evidenzbasiert und offen für Innovation und sozialen Wandel.

§1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Die **Körperschaft** führt den Namen *Teach First Community*. Sie ist in das **Vereinsregister** eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“ (mit geschütztem Leerzeichen).
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Hamburg** und erstreckt seine Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg ist auch der Ort der Willensbildung.



3. Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenprüfung umfasst eben diesen Zeitrahmen.
 - a. Das **Finanzjahr** unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und entspricht somit dem Kalenderjahr.
 - b. Ein **Vorstandsjahr** orientiert sich an einem Geschäftsjahr und kann etwas kürzer oder länger sein, da es erst mit entsprechender Registrierung im Vereinsregister startet oder endet. Die Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung betrifft aber immer das volle Geschäftsjahr.
 - c. Der Vorstand kann noch bei der **Entlastung** des nachfolgenden Vorstands – aber nur für die anteilige Vorstandszeit im Folgegeschäftsjahr – in die Haftung genommen werden und wird automatisch mit der Entlastung des nachfolgenden Vorstands mitentlastet.

§2. ZWECKBESTIMMUNG

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Zweck des Vereins** ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende **Aktivitäten** verwirklicht:
 - a. Die Unterstützung der direkten Bildungsarbeit mit jungen Menschen, z. B. durch die Förderung außerschulischer Bildungsakteur:innen und -initiativen sowie dem Bereitstellen von virtuellen und physischen Räumen für fachlichen Austausch.
 - b. Zweckmäßige Maßnahmen und Projekte, z. B. die Weiterbildung und Erweiterung der Kompetenzen von engagierten Vereinsmitgliedern, die dem Vereinszweck dienlich sind. Zu diesen Maßnahmen zählen u. a. die Bereitstellung und Moderation einer Plattform zur Vermittlung von Workshops und Seminaren oder die Kontaktherstellung zwischen Organisationen und Projekten sowie potenziellen Zielgruppen.
 - c. Die Sensibilisierung der Gesellschaft dafür, dass jeder Mensch die Chance auf volle Potenzialentfaltung haben sollte, z. B. durch Information und Aufklärung der (Fach-)Öffentlichkeit in Form von Fachtagungen sowie die stetige Weiterentwicklung von entsprechenden Handlungsempfehlungen.



4. Der Verein ist **parteilosophisch und konfessionell neutral**. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und bekennt sich zu Diversität, Gleichberechtigung, Nachhaltigkeit, Minderheiten- und Datenschutz sowie Arbeitssicherheit.

§3. SELBSTLOSE TÄTIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

1. Der Verein ist **selbstlos** tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die erforderlichen materiellen **Mittel** sollen folgendermaßen **aufgebracht** werden:
 - a. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden, Zuwendungen, Geldauflagen
 - c. Förderungen, Subventionen
 - d. Letztwillige Zuwendungen, Vermächtnisse
 - e. Erträge aus Veranstaltungen
 - f. Einnahmen aus Vermögensverwaltungen
3. Der Verein darf, neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln, eine **Rücklage** ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt. Die Rücklage muss im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 62 AO gebildet und verwendet werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Vereinsaktivitäten werden **grundsätzlich ehrenamtlich** ausgeübt. Der Vorstand darf aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung für diejenigen, die diese Aktivitäten ausüben, beschließen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich an der Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrags orientieren. Darunter fallen **Ehrenamtspauschalen** und **Übungsleiterpauschalen**.
6. Der **Vorstand** darf außerhalb seiner Vorstandstätigkeit ebenfalls **Aufwandsentschädigungen** für andere Aktivitäten erhalten.
 - a. Weiteres ist in §7, Abs. 15, geregelt.
7. Die Aufwandsentschädigung ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **begünstigt** werden.



§4. VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Stabsstelle der Kassenprüfung

§5. MITGLIEDSCHAFT

1. Folgende **Vereinsmitgliedschaft** im Sinne der Satzung kann unter der jeweiligen Bedingung erhalten werden:
 - a. **Ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung** als natürliche, im Bildungs- und Sozialbereich aktive Person, insbesondere aktive und ehemalige Fellows und Mitarbeitende von Teach First Deutschland gGmbH;
 - b. oder als natürliche, minderjährige, beschränkt geschäftsfähige Person mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretenden, jedoch mit Stimmberechtigung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres;
 - c. **Fördermitgliedschaft ohne Stimmberechtigung** als natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts;
 - d. **Ehrenmitgliedschaft** als natürliche Person, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Der Antrag erfolgt durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins und muss durch die Mitgliederversammlung angenommen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig von anderen Mitgliedschaften und wirkt sich nicht auf die Stimmberechtigung aus.
2. Der **Aufnahmeantrag** kann folgendermaßen gestellt werden:
 - a. Aufnahmeantrag per Hand unterschrieben (auch als digitale Kopie);
 - b. Aufnahmeantrag digital unterschrieben;
 - c. Aufnahmeantrag als Online-Formular
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung muss protokolliert, aber nicht unterzeichnet sein.
4. Gegen die **Ablehnung**, die einer Begründung bedarf, steht der sich bewerbenden Person die Berufung innerhalb von 28 Kalendertagen an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Dieser Beschluss bedarf keiner Begründung.



5. Die Mitgliedschaft **beginnt** mit dem Tag der Aufnahmezustimmung durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft **endet...**
 - a. ... durch **Austritt**, welcher mit einer Frist von 35 Kalendertagen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres per Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgt;
 - b. ... durch **Ausschluss** durch einen Vorstandsbeschluss, wenn...
 - i. ... gegen die Regeln des Vereins oder der Satzung grob verstoßen wurde;
 - ii. ... das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt wurden;
 - iii. ... gegen Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet wurde;
 - iv. ... trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung des Beitrags geleistet wurde;
 - v. ... der Wohnsitz ohne Mitteilung an den Verein gewechselt wurde und dies Folgeschäden für den Verein hat;
 - vi. ... aufgrund einer nicht mitgeteilten Änderung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, sowie der Überfüllung des elektronischen Postfachs zu zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht eingeladen werden konnte und der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen angemessene Anstrengungen unternommen hat, um das Mitglied zu erreichen.
 - vii. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 28 Kalendertagen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
 - c. ... durch **Tod** der natürlichen **oder Auflösung** der juristischen Person.
7. Von den Mitgliedern werden **Beiträge im Voraus** erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der jeweils aktuellen Fassung der **Beitragsordnung** festgehalten.
 - a. Der Vorstand darf über eine Befreiung der Beitragspflicht von Mitgliedern entscheiden.
 - b. Der Vorstand muss über Anzahl der befreiten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
 - c. Der Vorstand muss über die Höhe der erlassenen Beiträge Bericht erstatten.



- d. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
 - e. Ein Recht auf (anteilige) Rückerstattung der bis zum Austritt gezahlten Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
8. Jedes Mitglied hat folgende **Rechte**:
- a. Nutzung der Vereinseinrichtungen;
 - b. Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen;
 - c. gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres;
9. Jedes Mitglied hat folgende **Pflichten**:
- a. Förderung der Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen;
 - b. regelmäßige Leistung des Mitgliedbeitrags;
 - c. Informieren des Vorstands bei Änderung der Adresse, E-Mail-Adresse oder Handynummer in Textform.
10. Alle Mitglieder dürfen ein sozialversicherungspflichtiges **Beschäftigungsverhältnis** beim Verein annehmen oder regelmäßig in beratender Funktion **freiberuflich** tätig sein und erhalten für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- a. Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses **ruht das Stimmrecht**.
 - b. Das Stimmrecht ruht ebenfalls, sofern das Mitglied innerhalb der letzten 168 Kalendertage vor und voraussichtlich in den 168 Kalendertagen nach der entsprechenden Mitgliederversammlung insgesamt mehr als 34 Stunden freiberuflich für den Verein tätig ist.
 - c. Für den Vorstand ist genaueres in §7, Abs. 15, geregelt.

§6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Vereinsorgan** und besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. **Wahl**, Entlastung und Abberufung der **Vorstandsmitglieder**
 - b. **Wahl** des Amts der **Rechnungsprüfung** und einer Stellvertretung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung) des Vorstands
 - i. Sollte kein Mitglied für die Kassenprüfung gewählt werden, kann auf besonderen Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass die Kassenprüfung für das entsprechende Jahr ausfällt.
 - ii. Für die Kassenprüfung gelten die Bestimmungen aus §8 (Kassenprüfung)
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands



- d. Prüfung und Abnahme des Berichts der Rechnungsprüfung
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Sie ist grundsätzlich **nicht-öffentlich**. Der Vorstand kann die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.
 3. Die Mitgliederversammlung wird **vom Vorstand geleitet**, wobei jedes Vorstandmitglied als Versammlungsleitung zulässig ist. Der Vorstand hat auch das Hausrecht. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Der Vorstand darf die Sitzungsleitung auch delegieren.
 4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine **schriftführende Person** zu wählen, die ein Protokoll anfertigt.
 5. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird vom ersten Vorstand - im Verhinderungsfall vom zweiten Vorstand - unter Einhaltung einer Frist von **28 Tagen mindestens einmal im Geschäftsjahr in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen**.
 - a. Der Tag der Zustellung gilt dabei als Stichtag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
 - b. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die neue Tagesordnung ist 7 Tage vor dem angesetzten Termin in Textform zu veröffentlichen.
 - c. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.
 6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (abgerundet) dies in Textform unter Angabe von Gründen einfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 56 Tagen nach dieser Forderung abzuhalten. Im Gegensatz zu Abs. 4 reicht in diesem Fall eine Einladung von 21 Tagen im Voraus. Der Vorstand darf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 21 Tagen im Voraus einberufen.



7. Der Vorstand bestimmt über **Zeit und Ort** der Mitgliederversammlung.
 - a. Die Mitgliederversammlung wird idealerweise in Präsenz abgehalten.
 - b. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls in digitaler Form stattfinden. Eine digitale Versammlung führt zu keinen Veränderungen anderer Punkte der Satzung.
 - i. Die Mitgliederversammlung im Onlineverfahren erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
 - ii. Es ist darauf zu achten, dass Mitglieder mit einem bekannten Profil anwesend sind und/oder ihre Kamera angeschaltet haben.
 - c. Auch eine hybride Veranstaltung ist zulässig. Für die digital Teilnehmenden gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt b.
 - d. Sobald stimmberechtigte Mitglieder digital anwesend sind, gelten folgende Abstimmungsregelungen:
 - i. Bei jedem Beschluss muss dieser ausformuliert im Chat erscheinen;
 - ii. Unter diesem Beschluss muss jedes Mitglied die Stimme eindeutig formuliert haben;
 - iii. Wenn Mitglieder innerhalb einer angemessenen Zeit nicht antworten, zählt dies als Enthaltung;
 - iv. Der Chat muss anschließend archiviert und in der vereinsinternen Infrastruktur abgelegt werden.
 - v. Nur wenn die Chatfunktion nicht verfügbar ist, ist ein Screenshot mit Handzeichen gestattet;
8. Eine Beschlussfassung im Onlineverfahren erfolgt per E-Mail oder durch ein Internet-Formular, welches online ausgefüllt und abgesendet wird.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das **Stimmrecht** kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage dessen schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, unabhängig davon, ob die Stimme digital oder in Präsenz abgegeben wird. Minderjährige Mitglieder haben mit einmaliger Einwilligung der gesetzlich Vertretenden zu Beginn der Mitgliedschaft das gleiche Stimmrecht, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.



- a. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Einer einzelnen Person können höchstens drei Stimmen übertragen werden.
11. Im Allgemeinen reicht eine **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen für einen **Beschluss** aus. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Alle **Abstimmungen sind offen**, z. B. durch Handzeichen oder mündlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Dies gilt für jede Abstimmung neu.
12. **Satzungsänderungen**, die **Auflösung** des Vereins, die **Änderung des Vereinsnamens** und eine **Änderung der Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder** (gem. § 7 Abs. 15) können nur mit einer **Mehrheit von drei Vierteln** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist. Digitalisierte Unterschriften sind ausreichend.
 - a. Ein Protokoll wird angefertigt und zeitnah in Textform an die Mitglieder versendet. Einwände sind innerhalb von 14 Tagen nach Versand zu erheben, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
 - b. Mindestinhalte des Protokolls sind: Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, Versammlungsleitung und Protokollführung, stimmberechtigte Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit, festgestellte Tagesordnung, Anträge mit Abstimmungsergebnissen, bei Wahlen die genauen Personalien der gewählten Personen mit der Annahme der Wahl.
14. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle der folgenden Punkte erfüllt sind:
 - a. Eine Beschlussvorlage ist dem Vorstand in Textform zugegangen;
 - b. Der Vorstand hat die Beschlussvorlage an alle Mitglieder zugesandt. Sie gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war,
 - c. Eine absolute Mehrheit von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat ihr Einverständnis zu dem Beschluss in Textform oder in einem vom Vorstand speziell dafür angelegten Online-Formular erklärt. Die Varianten können kombiniert werden. Der Vorstand muss eine nachvollziehbare eindeutige Identifizierung



sicherstellen und auf Wunsch des den Beschluss vorschlagenden Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

§7. VORSTAND

1. Der Vorstand (auch „erweiterter Vorstand“) besteht aus den folgenden Organen:
 - a. **Kernvorstand** von mindestens zwei und maximal drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam;
 - b. **Zusatzvorstand** von null bis sechs weiteren Mitgliedern. Diese sind nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes.
2. Jede einzelne Person des erweiterten Vorstands ist berechtigt, Rechtshandlungen mit einem **Geschäftswert** bis EUR 200,- selbstständig zu tätigen. Die einzelnen Personen des Kernvorstands sind berechtigt, Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert bis EUR 5.000,- selbstständig zu tätigen. Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,- bedürfen jeweils der Zustimmung von mindestens einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstand.
3. Der Kernvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die **Dauer von zwei Jahren** (orientiert am Geschäftsjahr) gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Kernvorstand gewählt ist.
 - a. Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Mitglieder eindeutig zum Kernvorstand wählen. Sie kann mehr als diese zwei Mitglieder zum Vorstand wählen und die Entscheidung, wer ggf. einen dritten Kernvorstand und wer den erweiterten Vorstand bildet, an die gewählten Personen übertragen („schwebendes Vorstandsamt“).
 - b. Diese Entscheidung muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Mitgliederversammlung getroffen werden und an die Mitglieder formlos kommuniziert werden.
 - c. Der schwebende Vorstand soll diese Entscheidung im Sinne des Satzungszwecks sowie ökologisch und ökonomisch sinnvoll treffen.
 - d. Wenn der schwebende Vorstand keine Einigung über einen dritten Kernvorstand erzielt, wird es keinen dritten Kernvorstand geben.
4. **Nur Mitglieder** des Vereins können Mitglieder des erweiterten Vorstands werden.
5. Eine **Wiederwahl** ist zulässig.



6. Die Personen des Kernvorstands sind **einzel**n zu **wählen**. Eine Blockwahl ist bei Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
7. Über die Zahl der Mitglieder des Zusatzvorstands und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand und dieser besteht (automatisch und) mindestens aus den übrigen schwebenden Vorstandsmitgliedern.
 - a. Die Mitglieder des Zusatzvorstands werden vom Kernvorstand bestellt und abberufen.
 - b. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung und Abberufung auch einzelner Mitglieder des Zusatzvorstands jederzeit widerrufen und diese sind bis zu einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht berechtigt, als Vorstand tätig zu sein. Sobald der Widerruf auf der entsprechenden Mitgliederversammlung bestätigt wurde, gilt diese Entscheidung bis zum Ende des entsprechenden Vorstandsjahres.
8. **Scheidet ein Mitglied des Kernvorstands aus**, ernennt der Kernvorstand eine Stellvertretung. Die Stellvertretung führt das Amt bis zur nächsten Wahl. Der schwebende Vorstand hat immer Vorrang vor allen anderen potenziellen Stellvertretungen. Sobald mehr als die Hälfte des gewählten Kernvorstands ausgeschieden ist, ist alsbald eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
9. Bei **Beendigung** der **Mitgliedschaft** im Verein endet auch das Amt im (erweiterten) Vorstand.
10. Der (erweiterte) Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anderen Organen vorbehalten ist.
11. Es obliegt dem (erweiterten) Vorstand, wie oft und in welcher Form **Sitzungen** einberufen und geleitet werden. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei der Zusatzvorstand gleichwertiges Stimmrecht hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich. Die Einberufungsfrist für eine Sitzung beträgt zwei Tage. Die Tagesordnung muss bei Einladung der Sitzung nicht mitgeteilt werden.
 - a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b. Außerhalb der Sitzungen können Beschlüsse durch mündliche, fernmündliche oder fernschriftlich übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle



- Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen und ihr Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren erklären. Der*Die Vorsitzende koordiniert das Abstimmungsverfahren.
12. Über die **Beschlüsse des Vorstands** ist ein **Protokoll** anzufertigen. Protokolle sind vom ersten bzw. zweiten Vorstand und dem:der Protokollführenden zu unterzeichnen. Für die Unterschrift kann eine digitale Signatur verwendet werden. Es gelten die in § 6 Abs. 14 beschriebenen Anforderungen.
 13. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigungen von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
 - a. Der Vorstand ist verpflichtet auf einer Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten zu informieren.
 - b. Der Vorstand ist verpflichtet auf einer Mitgliederversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind einzubinden.
 - c. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese Informationen unter Angabe von Gründen verlangen, dann hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern diese auch sonst binnen 28 Tagen zu übermitteln.
 14. Der (erweiterte) Vorstand **haftet** dem Verein und Mitgliedern bei Schäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
 15. Der (erweiterte) Vorstand ist **grundsätzlich ehrenamtlich tätig** und darf eine der finanziellen Situation des Vereins angemessene **Ehrenamtszuschale** nach eigenem Ermessen erhalten, dessen Höhe sich an den in § 3 Nr. 26a EstG genannten Betrags orientiert. Die Mitgliederversammlung kann eine zusätzliche jährliche Tätigkeitsvergütung einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
 16. Der Kernvorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine **Geschäftsführung** bestellen. Diese darf aus den Reihen des Vorstands hervorgehen.
 17. Der (erweiterte) Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben. Diese regelt die oben genannten Inhalte dieses Paragraphen genauer (§7 – Vorstand).



§8. KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt **für die Dauer von einem Jahr mindestens eine Person** zur Kassenprüfung. Diese Person bleibt so lange im Amt, bis eine neue Person zur Kassenprüfung gewählt ist.
2. Mindestens Folgendes wird geprüft:
 - a. die Vollständigkeit der Kassenführung und der Kassenbestand,
 - b. Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung,
 - c. sachliche Rechtfertigung der Ausgaben sowie rechnerisch richtige und korrekte Belege,
 - d. im Falle eines bestehenden Haushaltsplans: Abweichungen zu festgelegten Budgets.
3. Die Person zur Kassenprüfung darf **nicht Mitglied** des (erweiterten) **Vorstands** sein oder in einer geschäftlichen Ziehung dazu stehen.
4. **Wiederwahl** ist zulässig.

§9. ORDNUNGEN

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Ordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.

§10. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Der Vorstand **muss Satzungsänderungen vornehmen**, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden **aus formalen Gründen** verlangt werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
2. Der Vorstand **darf redaktionelle Anpassungen der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung** vornehmen. Erst mit der nächsten offiziellen Satzungsänderung ist diese Anpassung gültig.
3. **Weitere Satzungsänderungen** sind nur durch **Dreiviertelmehrheit** der Mitgliederversammlung zu beschließen (gem. §6, Abs. 11)



§11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich (gem. § 6 Abs. 13).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.

§12. DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der **EU-Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine datenschutzbeauftragte Person.
4. Der Verein verpflichtet sich ebenfalls dazu, **Geschäftsgeheimnisse** und sensible Daten von Kooperationspartnern mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln wie personenbezogene Daten.